



Eilenburg, 12. Dezember 2012

Regionales Übergangsmanagement Workshop 2: „Transparenz durch Austausch“

Ausgangslage

Drei unterschiedliche Sozialleistungsträger sind für die Betreuung Jugendlicher bzw. junger Erwachsener (U25) an den Schnittstellen SGB II, SGB III und SGB VIII zuständig:

- Agentur für Arbeit (Berufsberatung): Berufsorientierung/-beratung, Ausbildungsvermittlung, Förderung – weitere Unterstützungsleistungen: Kindergeld u. Kinderzuschlag (Familienkasse)
- Jobcenter Nordsachsen: Arbeitsvermittlung, Leistungen zur Eingliederung bzw. zur Sicherung des Lebensunterhaltes, Unterhaltsstelle
- Landkreis Nordsachsen (Jugendamt): Jugendhilfe, Jugendgerichtshilfe, etc. – weitere Schnittstellen zu anderen wichtigen kommunalen Unterstützungsleistungen: Hilfen zur Erziehung, Unterhalt / Unterhaltsvorschuss, Wohngeld, Bundeseltern- u. Landeserziehungsgeld

Agentur für Arbeit

**Jobcenter
Nordsachsen**

**Landkreis
Nordsachsen
– Jugendamt –**

Vielfältige Schnittstellenprobleme

- ▶ unterschiedliche Gesetzeslogiken
- ▶ fehlende Transparenz für Jugendliche, deren gesetzliche Vertreter und beteiligte Institutionen
- ▶ Doppelbetreuung oder Betreuungslücken
- ▶ Ansprechpartner wechseln bzw. sind nicht bekannt
- ▶ Institutionen wissen oftmals nicht, welche Möglichkeiten der andere Sozialleistungsträger hat

Ziele der geplanten Kooperationsvereinbarung

Die Agentur für Arbeit Oschatz, das Jobcenter Nordsachsen und der Landkreis Nordsachsen bekennen sich zu einer engen Zusammenarbeit, um mittelfristig

- ▶ die Transparenz der Leistungsangebote und die jeweilige Zuständigkeit der Kooperationspartner für Jugendliche (bzw. deren gesetzliche Vertreter), für die Sozialleistungsträger und Dritte zu erhöhen,
- ▶ die über die Träger verteilten Ressourcen für die Arbeit mit Jugendlichen effektiv zu nutzen bzw. zu verknüpfen und für die Jugendlichen wirksam werden zu lassen und
- ▶ die berufliche Integration junger Menschen in Ausbildung oder Arbeit zielführender zu realisieren und somit die Reduzierung der Jugendarbeitslosigkeit zu erreichen.

Inhalt der geplanten Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationspartner sind sich darüber einig, dass zur Umsetzung der gemeinsamen Ziele und zur Bearbeitung aller Problemlagen der Jugendlichen regelmäßige Erfahrungsaustausche z. B. in Form

- ▶ eines Arbeitskreises,
- ▶ Workshops,
- ▶ gemeinsamer Besprechungen u. a. zur rechtskreisübergreifenden Klärung von Einzelfällen, ...

erforderlich sind.

Konkrete Absprachen zu den Terminen und Themen treffen die Kooperationspartner über ihre Ansprechpartner gesondert.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!